

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 55k EisbG Europäisches Netzwerk der Infrastrukturbetreiber

EisbG - Eisenbahngesetz 1957

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.07.2024

## § 55k.

Das Haupteisenbahninfrastrukturunternehmen hat mit anderen Haupteisenbahninfrastrukturunternehmen des europäischen Netzwerkes der Infrastrukturbetreiber zusammenzuarbeiten, insbesondere im Hinblick auf

- 1. 1.den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur in der Europäischen Union, beinhaltend die Netzplanung, die Finanzund Investitionsplanung sowie den Bau und die Umrüstung der Fahrwege,
- 2. 2.die Förderung der zeitigen und effizienten Einführung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums,
- 3. 3.den Austausch bewährter Praktiken,
- 4. 4. die Überwachung und den Vergleich der Leistung,
- 5. 5.den Beitrag zu der Marktüberwachung gemäß Art. 15 der Richtlinie 2012/34/EU,
- 6. 6.die Befassung mit grenzüberschreitenden Engpässen und
- 7. 7. die Erörterung der Anwendung der Art. 37 und 40 der Richtlinie 2012/34/EU.

In Kraft seit 31.12.2021 bis 31.12.9999

## © 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at